Satzung für den Betrieb "Kulturelle Einrichtungen des Landkreises Altenkirchen" zuletzt geändert durch Satzung vom 03.09.2007

Der Kreistag des Landkreises Altenkirchen hat am 03.09.2007 aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBI. S. 57) i. V. m. § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBI. S. 57) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVB S. 373) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1 Rechtsform

Die Volkshochschule des Landkreises Altenkirchen (nachfolgend Kreisvolkshochschule – KVHS genannt), die Musikschule des Landkreises Altenkirchen (nachfolgend Kreismusikschule genannt) und das Bergbaumuseum in Herdorf-Sassenroth werden als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) unter der Bezeichnung "Kulturelle Einrichtungen des Landkreises Altenkirchen" in entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.

§ 2 Betriebszweck

- (1) Zweck des Betriebs ist insbesondere:
- die allgemeine, staatsbürgerliche und berufsbezogene Weiterbildung im Rahmen der Volkshochschularbeit,
- die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Kreismusikschule
- der Betrieb eines Bergbaumuseums in Herdorf-Sassenroth.
- (2) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3 Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung "Kulturelle Einrichtungen des Landkreises Altenkirchen".

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebs beträgt DM 2.666.650,00 (1.363.431,48 Euro).

April 08 Seite 1

§ 5 Personal

Der Betrieb hat kein eigenes Personal. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Mitarbeiter der Kreisverwaltung. Die Kosten hierfür werden entsprechend § 11 dieser Satzung intern verrechnet.

§ 6 Kassenführung

Die Kassengeschäfte werden von der Kreiskasse Altenkirchen geführt.

§ 7 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebs ist das Haushaltsjahr des Landkreises Altenkirchen.

§ 8 Wirtschaftplan

Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, so rechtzeitig zu erstellen, dass er vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Landrat dem Kreisausschuss zur Vorberatung vorgelegt werden kann.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebs finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz (§§ 11 bis 27) Anwendung. Die Anwendung des § 2 Abs. 2 und der §§ 3 bis 9 der Eigenbetriebsverordnung sind ausgeschlossen.
- (2) Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung.
- (3) Die Aufgaben eines Werksausschusses werden durch den Kreisausschuss entsprechend § 5 EigVO wahrgenommen. Der Kreisausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht der Kreistag zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Leiters des Geschäftsbereiches gehören. Der Kulturausschuss ist vor wichtigen Entscheidungen zu beteiligen.

§ 10 Jahresabschluss

(1) Der Betrieb hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und den Jahresbericht nach den hierfür geltenden Vorschriften bis zum 31.03. des folgenden Jahres aufzustellen und unverzüglich dem Kreisvorstand vorzulegen.

April 08 Seite 2

(2) Der Kreisvorstand leitet den Jahresabschluss und den Jahresbericht alsbald nach Prüfung des Abschlusses gemäß § 11 an den Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

§ 11 Abschlussprüfung, Inhalt, Verfahren

- (1) Der Betrieb wird jährlich durch einen sachverständigen Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) geprüft. Die Prüfung soll feststellen,
- 1. ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung entspricht,
- 2. ob die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
- 3. ob die Geschäfte ordnungsgemäß sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit geführt worden sind.
- (2) Der Abschlussprüfer wird vom Kreistag bestellt.
- (3) Der Kreistag kann über den in Absatz 1 festgelegten Prüfungsumfang hinaus besondere zusätzliche Prüfungsaufträge erteilen. Im Übrigen gilt die Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 04.05.1979 (GVBI. S. 119) mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

§ 12 Leistungsaustausch zwischen dem Betrieb und dem Landkreis

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen des Landkreises an den Betrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Betriebs an andere Unternehmen und Verwaltungszweige des Landkreises sind ordnungsgemäß abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen finden für die Weiterbildung im Rahmen der Kreisvolkshochschule und die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Kreismusikschule

- die Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Altenkirchen vom 14.12.1989
- die Satzung über die Musikschule des Landkreises Altenkirchen vom 14.12.1984 und die hierzu ergangene Gebührensatzung vom 18.12.1981

in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der geänderten Fassung am 24.09.2007 in Kraft.

Michael Lieber Landrat

April 08 Seite 3